

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 268/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 21. Oktober 1965 durch

Senatspräsident

R a a c k

-Vorsitzender-,

Bundesrichter

Dr. K r e b s

und

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s ,

Bundessozialrichter

Dr. K a i s e r

und

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 1. Juni 1961 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 1. Juni 1961, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und unrichtige Anwendung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Sie beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 19. April 1960 zurückzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

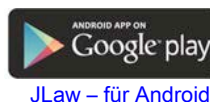
Die Revision ist zulässig. Sie hat insoweit Erfolg, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Beklagte wesentliche Mängel im Verfah-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

ren des LSG rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150). Das LSG hat bei seinem Verfahren die §§ 103, 128 SGG verletzt.

Gemäß § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Gericht überschreitet die seinem Recht der freien Beweiswürdigung gezogenen Grenzen jedoch, wenn es einem ärztlichen Zeugnis eine Erklärung entnimmt, die nach seinem Wortlaut nicht in ihm enthalten ist, und wenn es aus seiner irrigen Auffassung einen unrichtigen Schluss auf den Beweiswert des Zeugnisses zieht (BSG, Beschluß vom 13. November 1956 in SozR SGG § 128 Nr. 12). An einem solchen Verfahrensmangel leidet das Verfahren des Berufungsgerichts.

In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Klägerin müsse sich zwar als ungelernte Arbeiterin auf alle leichten Frauenarbeiten im Sitzen verweisen lassen. Sie sei aber darin besonders behindert. Einmal seien ihr nur Arbeiten im Sitzen mit möglichst oft wechselnder Oberkörperhaltung zuzumuten, zum anderen habe sie erst in einer Entfernung von 15 cm ein Sehvermögen, das ausreiche, um normale Druckschrift, Schreibmaschinenschrift usw. zu lesen. Das bedeute eine für Tätigkeiten im Sitzen erhebliche Einschränkung. Die Klägerin falle damit für alle die Tätigkeiten aus, die in der Metall- und Elektroindustrie zahlreich vorhanden seien und für Sortier- und Kleinarbeiten sowohl Handfertigkeit als auch ein normales Sehen erforderten. Überwiegend würden Frauen bei sitzender Tätigkeit mit Feinarbeiten beschäftigt wie Sortieren kleiner Teile, Prüfen kleiner Teile, Entgraten feiner Gußteile, Bemalen von Spielwaren usw. Selbst für Heimarbeiten dieser Art,

- 4 -



- 4 -

die in der Berliner Industrie zur Zeit vergeben würden, scheide die Klägerin aus. Sie wäre nämlich gezwungen, die Arbeitsstücke bis auf 15 cm vor die Brille zu bringen, um sie hinreichend sehen zu können. Daraus würde eine über den Arbeitsplatz gebückte Oberkörperhaltung folgen, die schon für einen völlig Gesunden bei normaler Arbeitszeit äußerst lästig wäre. Die Klägerin sei nicht in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch unter Berücksichtigung der sogenannten leichten Frauenarbeiten die Hälfte dessen zu verdienen, was ein körperlich und geistig gesunder Versicherter mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Arbeit erwerben könne.

Mit Recht greift die Revision die tatsächliche Feststellung des LSG an, die Klägerin habe erst in einer Entfernung von 15 cm ein Sehvermögen, das ausreiche, um normale Druckschrift, Schreibmaschinenschrift usw. zu lesen; sie wäre gezwungen, die Arbeitsstücke bis auf 15 cm vor die Brille zu halten, um sie hinreichend sehen zu können. Diese tatsächlichen Feststellungen stehen im Widerspruch zu dem Wortlaut des Befundberichtes, den der Augenarzt Dr. N. am 14. April 1960 erstattet hat und auf dessen Inhalt das Berufungsgericht sich für seine tatsächlichen Feststellungen gestützt hat. Dr. N. hat in seinem Bericht das Sehvermögen beider Augen nach Nieden IV in 15 cm = mittlere Druckschrift beurteilt. Nieden IV = mittlere Druckschrift ist aber, wie die Schriftproben zur Bestimmung der Sehschärfe von Dr. A. Nieden zeigen, erheblich kleiner als normale Druckschrift und übliche Schreibmaschinenschrift. Wenn die Klägerin nach dem ärztlichen Befund von Dr. N. in der Lage ist, die mittlere Druckschrift (Nieden IV) in einer Entfernung von 15 cm

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

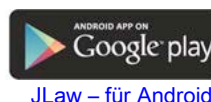
zu lesen, so bietet jedenfalls der Bericht des Augenarztes Dr. N. keine Grundlage für die Feststellung des LSG, die Klägerin habe erst in einer Entfernung von 15 cm ein Sehvermögen, das ausreiche, normale Druckschrift, Schreibmaschinenschrift usw. zu lesen. Dem LSG hat eine andere augenärztliche Stellungnahme für die Beurteilung des Sehvermögens der Klägerin und für die sich daraus ergebende Minderung ihrer Leistungsfähigkeit nicht vorgelegen. Es besteht auch kein Anhalt dafür, das LSG habe diese tatsächlichen Umstände aus eigener Sachkunde beurteilen wollen; denn es hat sich für sie auf den Befundbericht des Dr. N. gestützt, aus dem Befundbericht jedoch eine Erklärung entnommen, die in ihm nicht enthalten ist, und ist auf Grund dessen zu einer irrigen Schlußfolgerung gelangt.

Die Beklagte rügt auch zu Recht, das LSG habe in seinem Verfahren § 103 SGG nicht hinreichend beachtet, der vorschreibt, daß das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Zwar hat der Augenarzt Dr. N. in seinem Befundbericht die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin von seiten ihrer Augen mit 30 - 35 v.H. bewertet. Das LSG hätte sich aber veranlaßt sehen müssen, durch Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen den Sachverhalt in der Richtung weiter aufzuklären, inwieweit die Leistungsfähigkeit der Klägerin durch ihr vermindertes Sehvermögen in den Tätigkeiten eingeschränkt ist, auf die sie nach Auffassung des Berufungsgerichts unter Berücksichtigung ihrer anderen Gesundheitsstörungen zumutbar verwiesen werden kann. Denn das LSG hat dem Sehvermögen bei Verrichtung solcher Tätigkeiten eine besondere Bedeutung beigemessen; es fehlen aber ausreichende tatsächliche Feststellungen darüber, inwieweit die Fähigkeit der Klägerin zur Ausübung leichter Frauenarbeiten im Sitzen durch die Minderung ihres Sehvermögens eingeschränkt ist.

Die danach zulässig Revision der Beklagten ist auch be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gründet. Es ist möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es die mit dem Befundbericht des Augenarztes Dr. N. in Widerspruch stehenden tatsächlichen Feststellungen nicht getroffen und den Sachverhalt in dem vorstehend bezeichneten Sinne weiter ermittelt hätte. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil es seinerseits die noch erforderlichen Beweiserhebungen nicht durchführen kann. Gemäß § 170 Abs. 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)